

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 auf der Grundlage des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblichen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Eitorf**  
**(Baumschutzsatzung-BSS) vom 08.07.1998,**  
**zuletzt geändert am 03.07.2001:**

**Artikel I:**

Es wird folgende Präambel eingefügt:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 auf der Grundlage des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblichen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**Artikel II:**

§ 1 Absatz 4 BBS wird wie folgt neu gefasst:

Geschützt nach dieser Satzung sind Laubbäume und Eiben, die einen Stammumfang von mehr als 1 Meter (Durchmesser ca. 32 cm) in 1 Meter Höhe über dem Erdboden haben und Nadelbäume, die einen Stammumfang von mehr als 1,5 Meter (Durchmesser ca. 48 cm) in 1 Meter Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Laubbäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.

Die Stammhöhe von 1 Meter bezieht sich auf die Mitte des Stammes in Bezug auf die umgebende Bodenoberfläche.

Ausgenommen von den Regelungen sind Obstbäume in gärtnerisch genutzten Bereichen.

**Artikel III:**

§ 2 BSS wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden §§-Nummern werden entsprechend geändert.

**Artikel IV:**

§ 8 Absatz 1-alt / § 7 Absatz 1-neu wird wie folgt neu gefasst:

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, ist im Rahmen dessen der Gemeinde mitzuteilen, ob auf dem Antragsgrundstück geschützte Bäume vorhanden sind. Soweit vorhanden, sind diese im Lageplan darzustellen.

Des Weiteren ist darzustellen ob und in wieweit die Bäume von dem geplanten Vorhaben betroffen sind.

Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Innenbereich der Gebäude sind hiervon ausgenommen.

**Artikel V:**

§ 10-alt / § 9-neu wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung und ohne oder vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen einer gemäß § 5 dieser Satzung erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
- c) Anordnungen zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 4 Abs. 1 nicht Folge leistet,
- d) seinen Verpflichtungen nach §§ 6 oder 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.